



**Rettungskarte  
ETA-GLOB CARD 144**  
Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB  
Ausgabe 1. September 2007



**Schutz vor Ambulanz-, Rettungs- und Helikopterkosten**  
-  
**im Alltag, während der Freizeit, auf Ausflügen und  
in den Ferien**  
-  
**gültig in der Schweiz und weltweit - ein ganzes Jahr lang!**



**ETA-GLOB - TAKES YOU HOME**



# Rettungskarte ETA-GLOB CARD 144

Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB

## Kundeninformation nach VVG

Die nachfolgende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität der Vertragspartner und des wesentlichen Inhaltes des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG).

### Wer ist der Versicherer?

Der Versicherer ist die EUROP ASSISTANCE (SCHWEIZ) VERSICHERUNGEN, nachfolgend Versicherung genannt, Air Center - Ch. des Coquelicots 16, 1214 Vernier / Genf.

### Wer ist ETA-GLOB Assistance?

Die Dienstleistungen werden unter dem Namen „ETA-GLOB ASSISTANCE“ von Europ Assistance (Schweiz) AG, CH-1214 Vernier, erbracht (nachfolgend „ETA-GLOB ASSISTANCE“ genannt).

### Wer ist ETA-GLOB?

Das ETA-GLOB HELP-SYSTEM wurde 1996 von der Firma J+C Budmiger GmbH in Visp, dem schweizerischen Spezialisten für weltweite Sicherheit und Assistance, gegründet und bezweckt mit einem weltweiten Netz von Partner-Unternehmen in Not geratenen Menschen und Tieren Hilfe zukommen zu lassen. Gegen die dabei entstehenden Kosten wird umfassender Versicherungsschutz angeboten.

### Kundendienst ETA-GLOB

Für Beratung, Administratives und Versicherungsabschluss wenden Sie sich bitte an:

J+C Budmiger GmbH, ETA-GLOB HELP-SYSTEM, Postfach 6, CH-3992 Bettmeralp,

- Tel.: +41 (0)27 946 60 24
- Fax: +41 (0)27 946 60 34
- info@eta-glob.ch
- www.eta-glob.ch

(nachfolgend „Kundendienst ETA-GLOB“ genannt).

J+C Budmiger GmbH ist ein eidg. registrierter Versicherungsbroker. Register-Nummer: 11040 Bundesamt für Privatversicherungen, CH-3003 Bern.

J+C Budmiger GmbH haftet für von seinem Personal begangene Fehler, Nachlässigkeiten und/oder unrichtige Auskünfte.

### Auftragsverhältnis zwischen ETA-GLOB und Europ Assistance

EUROP ASSISTANCE ist von ETA-GLOB durch einen Zusammenarbeitsvertrag beauftragt, im Schadenfall die Leistungen der vorliegenden Rettungskarte den versicherten Personen zukommen zu lassen.

### Versicherte Risiken und Umfang des Versicherungsschutzes

Diese Jahres-Assistance Versicherung offeriert Ihnen zu Hause, im Alltag und auf all Ihren Reisen in der Schweiz und der ganzen Welt Sicherheit und Betreuung nach Unfall oder bei Krankheit und schützt Sie vor

- Bergungs-,
- Rettungs-,
- Such-,
- Repatriierungs-,
- Ambulanz- und
- Helikopter-Kosten.

Weiter sind Leistungen wegen Terror, Krieg, Unruhen, Naturkatastrophen, Streik oder Epidemien im Ausland enthalten.

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

# **Rettungskarte ETA-GLOB CARD 144**

Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB

---

## **Wie hoch ist die Prämie**

Die Versicherungsprämie beträgt CHF 35 pro Einzelperson und Jahr oder CHF 75 für eine Familie. Der Antragsteller und die Vertragspartner können andere Prämien vereinbaren.

## **Wer kann sich versichern lassen**

In der Schweiz wohnhafte Personen (Ausnahmen siehe AVB). Es bestehen zwei Versicherungskategorien: Einzelpersonen und Familien. Die Kinder können bis zum vollendeten 25. Altersjahr mit der Familienkarte versichert werden. Die genauen Bedingungen ergeben sich aus den AVB's.

## **Welche Pflichten haben die versicherten Personen?**

- Ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (z.B. unverzügliche Meldung eines Schadenfalls an die ETA-GLOB ASSISTANCE).
- Alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann (z.B. Ermächtigung Dritter der ETA-GLOB ASSISTANCE zur Abklärung des Versicherungsfalles die entsprechenden Unterlagen, Informationen etc. herauszugeben).
- Erfolgt innerhalb von 20 Tagen nach Anmeldung keine Zahlung der Prämie, wird der Schutz sistiert und es werden keine Leistungen erbracht. Die Prämie bleibt trotzdem geschuldet.
- Im Falle eines Vorschusses muss die versicherte Person diesen innerhalb von 30 Tagen der ETA-GLOB ASSISTANCE zurückzahlen.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

## **Wann beginnt und endet die Versicherung?**

Die Versicherung beginnt am Tag nach dem Eintreffen der Anmeldung beim ETA-GLOB Kundendienst und dauert ein Jahr. Er verfällt, falls die Prämie für das folgende Versicherungsjahr nicht vor Ablauf bezahlt wird. Vorbehalten bleiben die Konsequenzen bei nicht oder verspäteter Zahlung der Prämie und die Bedingungen der AVB's.

## **Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?**

- Ereignisse, die bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung bereits eingetreten sind oder deren Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung erkennbar war.
- Ereignisse im Zusammenhang Epidemien oder Pandemien.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an gewagten Handlungen bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt.
- Notfallmässige Rettungen und Transporte (Primäreinsätze) werden nur bezahlt, falls sie über eine offizielle Alarmzentrale oder Rettungsorganisation abgewickelt wurden.
- Bei regelmässigen Transporten für chronisch erkrankte Personen, zu Therapiezwecken oder bei sich wiederholenden Krankheiten.
- Bei nicht notfallmässigen sowie bei medizinisch oder sozialmedizinisch nicht notwendigen Transporten (zum Beispiel Rücktransport vom Spital nach Hause).

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Ausschlüsse. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und aus dem VVG.

# Rettungskarte ETA-GLOB CARD 144

## Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB

### Datenschutz der Vertragspartner

Persönliche Angaben, die im Rahmen von Versicherungsberatungen und -abschlüssen gemacht werden oder welche die Vertragspartner im Rahmen von Schadenfällen erhalten, werden ausschliesslich zum Zweck des Abschlusses und der Verwaltung des vorliegenden Versicherungsvertrages geführt. Die Partner verpflichten sich, alle Vorkehrungen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes zu treffen. Die Daten werden absolut vertraulich behandelt. Aufbewahrt werden sie in elektronischer und/oder in Papier-Form. Die versicherte Person kann schriftlich die Mitteilung und Berichtigung jeder Information verlangen, die sie betrifft und die gegebenenfalls vorhanden ist.

### Inhaltsverzeichnis AVB Ausgabe 1. September 2007

ART. 1:	Gegenstand des Vertrages .....	5
ART. 2:	Versicherungsgebiet .....	5
ART. 3:	Wer kann sich versichern? .....	5
ART. 4:	Beginn und Ende des Vertrages sowie Reisedauer .....	6
ART. 5:	Meldung und Pflichten im Schadenfall .....	6
ART. 6:	Personen - Assistance .....	8
ART. 7:	Gemeinsame Bestimmungen .....	13
ART. 8:	Definitionen .....	15

### Übersicht über die Versicherungsleistungen

Alle Leistungen sind in den nachfolgenden AVB im Detail beschrieben.

Versicherung	Versicherungsschutz	Versicherungssumme CHF	
Assistance	Medizinisch betreute Repatriierung an Wohnort	unbegrenzt	
	Verlegungskosten	unbegrenzt	
	Rückreise einer Begleitperson, Anwesenheit bei Spitalaufenthalt, Tod der versicherten Person, Vorzeitige Rückkehr der versicherten Person	Limiten wie in den AVB beschrieben	
	Rettungs- und Bergungskosten	pro Ereignis	25'000
	Suchkosten	pro Ereignis	10'000
<b>Serviceleistungen ohne Kostenübernahme</b>		<b>Bevorschussung</b>	
Reiseinformation		--	
Spitalkosten		5'000	
Health & Care Management (HCM)		--	
Strafrechtlichen Kautions		10'000	
Verlust von Reisedokumenten		1'000	

### Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

#### ART. 1: Gegenstand des Vertrages

Die vorliegenden AVB regeln die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Hinblick auf eine erfolgreiche Durchführung der Leistungen. Er regelt zudem den Inhalt sowie die Finanzierung der Leistungen, die von der Versicherung den versicherten Personen geboten werden.

#### ART. 2: Versicherungsgebiet

##### 2.1. Territorialer Geltungsbereich

Wo nichts anderes erwähnt ist, gilt die Versicherung für Ereignisse in der Schweiz und der ganzen Welt. Das Fürstentum Lichtenstein wird der Schweiz gleichgestellt.

#### ART. 3: Wer kann sich versichern?

##### 3.1. Versicherte Personen

Versichert sind alle nachstehend aufgeführten Personen, welche

- beim ETA-GLOB Kundendienst ordentlich angemeldet sind,
- die im Besitz einer gültigen Versicherungskarte ETA-GLOB CARD 144 sind und
- die entsprechende Jahresprämie vollständig bezahlt haben.

##### 3.2. Versicherungs-Kategorie: Einzelperson „rke“

Eine einzelne Person unabhängig ihres Alters.

##### 3.3. Versicherungs-Kategorie: Familie „rkf“

Eine einzelne Person unabhängig ihres Alters und folgende Personen, sofern sie mit ihr im selben Haushalt leben oder als Wochenendaufenthalter ihres Haushaltes ordentlich eingetragen sind und deren Personalien dem Kundendienst ETA-GLOB bekannt gegeben worden sind:

- Ehepartner / Lebenspartner,
- Kinder, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder.

##### 3.4. Altersbegrenzung der Kinder:

Die obgenannten Kinder sind bis zum vollendeten 25. Altersjahr mit der Familienkarte versichert, sofern sie im elterlichen Haushalt wohnen.

##### 3.5. Zivilrechtlicher Wohnort

Die versicherte Person muss ihren zivilrechtlichen Hauptwohnsitz in der Schweiz haben oder, falls sie ausserhalb der Schweiz wohnt, im Besitz der „Obligatorischen Krankenpflegeversicherung“ (KVG) der Schweiz sein. Vor Vertragsabschluss und jeweils vor Vertragserneuerung ist dem Kundendienst ETA-GLOB eine Kopie der aktuellen Krankenkassen-Police zuzustellen.

# **Rettenungskarte ETA-GLOB CARD 144**

Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB

---

## **3.6. Ablehnung / Nichtaufnahme eines Versicherungsnehmers**

Der Kundendienst ETA-GLOB oder die Versicherung kann die Neuausstellung einer Police oder deren Verlängerung ohne Angabe von Gründen ablehnen.

## **ART. 4: Beginn und Ende des Vertrages sowie Reisedauer**

### **4.1. Beginn des Versicherungsschutzes**

Am Tag nach dem Eintreffen der Anmeldung (Post / Telefon / Fax / E-Mail / Internet) beim ETA-GLOB Kundendienst.

### **4.2. Vertragsdauer**

Der Vertrag dauert ein Jahr und verfällt, falls die Prämie für das folgende Versicherungsjahr nicht vor Vertragsablauf bezahlt wird.

### **4.3. Nicht fristgerechte Bezahlung der Prämie**

Erfolgt innerhalb von 20 Tagen nach Anmeldung keine Zahlung der Prämie, wird der Schutz sistiert und es werden keine Leistungen erbracht. Die Prämie bleibt trotzdem geschuldet und wird, falls nötig, vom Kundendienst ETA-GLOB auf dem Inkassoweg eingetrieben.

### **4.4. Versicherte Reisedauer**

Eine versicherte Reise darf höchstens 90 aufeinanderfolgende Tage dauern.

## **ART. 5: Meldung und Pflichten im Schadenfall**

### **5.1. Meldung: ETA-GLOB ASSISTANCE:**

<b>Anrufe aus dem Ausland:</b>	<b>+41 (0)840 144 144</b>
<b>Schweiz Notfall:</b>	<b>144</b>
<b>Verlegungstransporte Schweiz:</b>	<b>+41 (0)27 946 60 24</b>
<b>Faxnummer:</b>	<b>+41 (0)22 939 22 45</b>

### **5.2. Vorgehen im Schadenfall**

Alle Schadenereignisse sind ohne Verzug sofort telefonisch ETA-GLOB ASSISTANCE zu melden.

Alle Massnahmen und insbesondere deren finanzielle Konsequenzen sind vorgängig mit ETA-GLOB ASSISTANCE abzusprechen.

Die von ETA-GLOB ASSISTANCE getroffenen Anordnungen müssen befolgt werden.

Werden Massnahmen und Kosten ohne Zustimmung von ETA-GLOB ASSISTANCE getroffen, sind diese nicht versichert.

Original-Dokumente, welche von der Versicherung zur Rückerstattung von Kosten benötigt werden, müssen zur Verfügung gestellt werden. Die Versicherung entscheidet über die Notwendigkeit der Einreichung der Dokumente.

### **5.3. Personen - Assistance**

Notfallmässige Rettungen und Transporte (Primäreinsätze) werden nur bezahlt, falls sie über eine offizielle Alarmzentrale oder Rettungsorganisation abgewickelt wurden (in der Schweiz „Sanitätsnotruf 144“), welche für die Ausübung solcher Tätigkeiten zugelassen ist. Kosten von Verlegungen (Sekundäreinsätze), Repatriierungen und sonstigen Leistungen

# **Rettungskarte ETA-GLOB CARD 144**

Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB

---

werden nur übernommen, wenn sie von ETA-GLOB ASSISTANCE angeordnet, organisiert oder vorgängig bewilligt worden sind.

## **5.4. Transportgutscheine**

Wird ein Transport im Rahmen der Vertragsbestimmungen veranlasst und übernommen, verpflichtet sich die versicherte Person, ETA-GLOB ASSISTANCE das Recht zur Benützung des von ihr gehaltenen Transportgutscheins einzuräumen. Ausserdem verpflichtet sie sich, ETA-GLOB ASSISTANCE alle Beträge zurück zu erstatten, die ihr vom Aussteller dieses Transportgutscheines vergütet werden.

## **5.5. Rückzahlung eines Vorschusses**

Die Kosten eines geleisteten Kostenvorschusses werden der versicherten Person in Rechnung gestellt. Wird diese nicht innert 30 Tagen beglichen, werden zusätzlich Verzugszinsen von 5 % erhoben.

# Rettungskarte ETA-GLOB CARD 144

Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB

---

## **ART. 6: Personen - Assistance**

### **6.1. Reiseinformationen**

Auf Anfrage informiert ETA-GLOB ASSISTANCE die versicherte Person vor ihrer Abreise über:

- Impfungen und nötige Reisepapiere;
- Zoll- und Einreiseformalitäten des betreffenden Landes;
- Währungen und Kurse;
- Aktuelle politische Situation;
- Ansteckende Krankheiten;
- Epidemien oder Tierseuchen.

### **6.2. Versicherte Ereignisse**

Die nachfolgenden versicherten Leistungen werden erbracht, wenn die versicherte Person erkrankt, verletzt wird oder stirbt.

#### ***In der Schweiz und im Ausland***

In den Artikeln 6.3, 6.4 und 6.5 werden die Leistungen nicht nur während einer versicherten Reise, sondern auch am ständigen Wohnort sowie während Ausflügen und Tätigkeiten privater oder geschäftlicher Natur erbracht, welche nicht mit einer Reise verbunden sein müssen.

### **6.3. Rettungskosten**

Kostendeckung bis CHF 25'000 für alle Rettungsaktionen zu Land, Luft oder Wasser, inklusive Kosten von Bergführern oder anderen Rettungsfachleuten und für alle Transportmittel (Ambulanz, Helikopter, Flugzeug, Schiff, Rettungsschlitten usw.).

### **6.4. Suchaktionen**

Kostendeckung bis CHF 10'000. Eine anschliessende Rettung/Bergung ist gemäss Art. 6.3 (Seite 8) und eine Verlegung gemäss Art. 6.5 (Seite 8) versichert.

### **6.5. Verlegungskosten**

Unbegrenzte Kostendeckung für medizinisch notwendige Verlegungstransporte von einem Spital in ein Anderes.

#### ***Im Ausland***

### **6.6. Medizinische Hilfe im Ausland**

Die Ärzte von ETA-GLOB ASSISTANCE setzen sich mit dem behandelnden Arzt im Ausland am Schadenort in Verbindung. Sie entscheiden über das im Interesse der versicherten Person beste Vorgehen.

### **6.7. Spitaleinweisung im Ausland**

ETA-GLOB ASSISTANCE behält sich die Möglichkeit vor, nach Rücksprache mit den Ärzten, einen ersten Transport der versicherten Person in ein geeignetes Krankenhaus in der Nähe des Schadenortes zu veranlassen. Der ärztliche Dienst der ETA-GLOB ASSISTANCE kann ein Bett im für die Behandlung vorgesehenen Krankenhaus reservieren. Die Transportkosten sind unbegrenzt versichert.

# Rescue Card ETA-GLOB CARD 144

General Insurance Conditions AVB

---

## **6.8. Kostenvorschuss für Spalkosten im Ausland**

Will the insured person in a foreign country be hospitalized due to illness or accident, ETA-GLOB ASSISTANCE provides a cost advance up to CHF 5'000 for hospital costs, provided

- the prescribed care is in agreement with the doctors of ETA-GLOB ASSISTANCE and successful
- if the insured person is not transportable according to the decision of the doctors of ETA-GLOB ASSISTANCE.

The above conditions must be fulfilled, so that the cost advance can be granted.

No cost advance is granted from the day on which ETA-GLOB ASSISTANCE can arrange the patient transport.

## **6.9. Medical Repatriation / Repatriation from abroad**

As soon as the health condition of the insured person allows and after the decision of the doctors, ETA-GLOB ASSISTANCE arranges and pays for the repatriation within the medical instructions:

- either the repatriation of the insured person to their home; or
- or their transport, if necessary under medical supervision, to a suitable hospital near the home of the insured person by ambulance, 1st class train (couchette or seat), airline or patient transport aircraft.

## **6.10. Repatriation without medical supervision from abroad**

As soon as the doctors of ETA-GLOB ASSISTANCE consider the health condition of the insured person sufficient for a return trip without medical supervision, they organize and pay for the return trip of the insured person to their home. This transport may only be carried out with the agreement of the doctors of ETA-GLOB ASSISTANCE and after consultation with the treating doctor. For the decision, the transport to be carried out, the choice of the mode of transport and the place for the possible hospital stay are exclusively determined by the health condition of the insured person and the applicable health regulations.

## **6.11. Return trip of a companion**

ETA-GLOB ASSISTANCE arranges and takes over the transport of a companion of the insured person, who travels with the insured person, to accompany them on their return trip, if possible.

This service is provided together with the service „Hospital stay costs“, Art. 6.12, page 9, and is not cumulative.

## **6.12. Hospital stay costs in a foreign country**

If the insured person is hospitalized during a foreign trip and the doctors of ETA-GLOB ASSISTANCE consider an early repatriation necessary after 10 days, the following services are provided:

ETA-GLOB ASSISTANCE organizes and pays for the one-way and return trip from the home of the insured person to the hospital bed of the insured person, so that they can be admitted to the hospital bed of the insured person. The insurance also covers the accommodation costs (room with breakfast) of this person for a maximum of 10 nights at a rate of up to CHF 150 per night.

Medical costs (meals and drinks) and telephone costs are excluded. This service is provided together with the service „Return trip of a companion“, Art. 6.11, page 9, and is not cumulative.

# **Rettungskarte ETA-GLOB CARD 144**

Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB

---

## **6.13. Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder**

Organisation und Kostendeckung der Rückreise und die Betreuung von Kindern auf dem Rückweg im Ausland, wenn die versicherte Person eine versicherte Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses abbrechen muss und keine andere mitreisende Person anwesend ist.

## **6.14. Vorzeitige Rückreise aus anderen Gründen**

Erfährt die versicherte Person während einer versicherten Reise von der unvorhergesehenen Hospitalisierung oder vom Tod einer nahestehenden Person, organisiert und übernimmt ETA-GLOB ASSISTANCE die Rückreise der versicherten Person, damit sich die versicherte Person ans Krankenbett der hospitalisierten Person begeben oder an den Trauerfeierlichkeiten im Wohnland teilnehmen kann.

## **6.15. Vorbehalt bei vorzeitiger Rückreise aus anderen Gründen**

Werden nicht innert 30 Tagen die entsprechenden Belege präsentiert (Hospitalisierungsbescheinigung, Todesschein, Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses), behält sich die Versicherung das Recht vor, die gesamte Leistung in Rechnung zu stellen. Falls die Rückkehr der versicherten Person, wie zu Beginn der Reise vorgesehen, innert 24 Stunden nach dem Antrag auf Kostendeckung erfolgt, wird die Leistung „vorzeitige Rückreise aus anderen Gründen“ nicht erbracht.

## **6.16. Rückreise wegen Terror, Krieg, Unruhen, Naturkatastrophen, Streik oder Epidemien im Ausland**

Organisation und Kostenübernahme der Mehrkosten der direkten Rückreise, wenn

- Naturkatastrophen,
- Epidemien,
- Streiks,
- Krieg,
- kriegerische Ereignisse und
- Terror

an der Reisedestination, ausserhalb des Wohnlandes der versicherten Person, nachweisbar die Fortsetzung der versicherten Reise verunmöglichen oder das Leben der versicherten Person konkret gefährden.

Die Leistungen werden nur erbracht, falls die versicherte Person im Ausland von obgenannten Ereignissen überrascht wird und das Ereignis nach dem Antritt der Auslandsreise aufgetreten ist. Der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach dem erstmaligen Auftreten des Ereignisses.

## **6.17. Tod der versicherten Person**

Stirbt die versicherte Person während einer versicherten Reise im Ausland, veranlasst und übernimmt ETA-GLOB ASSISTANCE den Transport der sterblichen Überreste in das Wohnland bis zum Beerdigungsort.

ETA-GLOB ASSISTANCE übernimmt ebenfalls sämtliche im Zusammenhang mit den Vorbereitungen und den speziellen Vorkehrungen für den Transport notwendigen Kosten.

Die Versicherung beteiligt sich zudem an den Sargkosten bis maximal CHF 800. Die übrigen Kosten (insbesondere für Trauerfeier, Trauerzug, Beisetzung) gehen zu Lasten der Familie.

## **6.18. Zustellung dringlicher Medikamente**

Organisation und Versand ins Ausland von medizinisch notwendigen Medikamenten, welche vor Ort im Ausland nicht erhältlich sind. Die Kosten der Medikamente gehen zu Lasten der versicherten Person. Medikamente für Empfängnisverhütung und für Behandlungen, die schon vor der Abreise begonnen haben, sind nicht versichert.

# Rettenungskarte ETA-GLOB CARD 144

Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB

---

## **6.19. Bevorschussung der strafrechtlichen Kautiön**

Wird die versicherte Person während einer versicherten Reise im Ausland infolge eines Verkehrsunfalles strafrechtlich behaftet, bevorschusst die Versicherung die strafrechtliche Kautiön bis zum Betrag von CHF 10'000.

Die versicherte Person verpflichtet sich, der Versicherung den Vorschuss innerhalb von 3 Monaten ab dem Datum der Vorschusszahlung zurück zu erstatten. Erstatten die Behörden der versicherten Person die Kautiön vor Ablauf der Frist von 3 Monaten zurück, hat die versicherte Person die Vorschusszahlung sofort nach Erhalt der Versicherung zurück zu zahlen.

## **6.20. Verlust von Reisedokumenten**

Bei Verlust im Ausland der Reisedokumente, wie Identitätsausweis, Schecks, Kreditkarte oder Fahr- und Flugscheine, leistet die Versicherung einen Vorschuss für den Kauf von nötigen Sachen im Ausland von CHF 1'000 pro versicherte Person.

## **6.21. Health & Care Management (HCM) / med. Nachbetreuung**

ETA-GLOB ASSISTANCE stellt der versicherten Person in Folge einer Repatriierung oder bei gesundheitlichen Problemen in der Schweiz durch sein HEALTH & CARE MANAGEMENT die Dienstleistung einer telefonischen Beratung in medizinischen Belangen zur Verfügung.

Bei einer Hospitalisierung:

Organisation, Koordination und Betreuung im Zusammenhang mit:

- Spitaleintritt;
- Spitalaufenthalt;
- Spitalentlassung;
- Verlegung in andere Institutionen.

Im Falle von ambulanter Pflege:

- Organisation von Spitex und Hauspflege;
- Unterstützung im Haushalt (Haushaltshilfen);
- Organisation von speziellen Hilfsmitteln (z.B. Krücken, Rollstühle, elektrische Betten).

In jedem Fall:

- Aufklärung und Hilfestellung zu Krankheitsbilder und Behandlungsmöglichkeiten;
- Suche und Übermittlung von Informationen über Ärzte, Therapeuten, Kliniken, Wellness-Zentren mit ihren medizinischen Fachgebiete und Dienstleistungen;
- Arzttermin-Vermittlung;
- Einholen und Übermittlung von Offerten;
- Telefonische Nachbetreuung der versicherten Person.

Diese Leistungen werden nur in der Schweiz während den Bürozeiten von 08.00 bis 20.00 Uhr erbracht.

## **6.22. Nicht versicherte Leistungen und Kosten**

- ETA-GLOB ASSISTANCE kann auf keinen Fall an die Stelle der örtlichen Organisation eines Notfalldienstes treten, wie z.B. die einer Polizei oder Feuerwehr.
- Vor Antritt der Reise diagnostizierte und/oder behandelte Krankheiten oder Verletzungen und welche bekanntermassen mit dem Risiko von Rückfällen behaftet sind;

## **Rettungskarte ETA-GLOB CARD 144**

Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB

---

- Kostenübernahme des Transportes bei geringfügigen Beschwerden, die am Ort des Schadens behandelt werden können und den Versicherten nicht an der Weiterreise hindern bzw. einen Abbruch seines Aufenthaltes bewirken;
- Assistance-Anträge im Zusammenhang mit ärztlich unterstützter Befruchtung oder freiwilligem Schwangerschaftsabbruch;
- Verpflegungs- und Telefonkosten.

# Rettungskarte ETA-GLOB CARD 144

Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB

---

## ART. 7: Gemeinsame Bestimmungen

### 7.1. Ausschluss der Haftung

Die Vertragspartner haften weder für eine mangelhafte noch eine verzögerte Leistungserbringung in Folge von Ereignissen höherer Gewalt.

Versicherte Personen, welche in Länder reisen mit Ereignissen wie Bürgerkrieg, Auslandskrieg oder kriegerischen Ereignissen, politischer Instabilität, Volksaufstand, Unruhen, terroristischen Handlungen, Repressalien, Einschränkungen des freien Personen- und Warenverkehrs, Streik, Explosionen, Naturkatastrophen oder Spaltung des Atomkerns und jede andere höhere Gewalt sind mit diesem Versicherungsvertrag nicht gedeckt.

### 7.2. Leistungsausschlüsse

- Wenn die gebotenen Melde-, Informations- oder Verhaltenspflichten gemäss Abschnitt „Meldung und Pflichten im Schadenfall“, ART. 5.; Seite 6, verletzt werden, kann die Versicherung die Leistungen kürzen oder streichen, es sei denn, dass das vertragswidrige Verhalten Eintritt, Ausmass oder Feststellung des Schadens nicht beeinflusst hat.
- Wenn benötigte und von der Versicherung verlangte Dokumente der Versicherung nicht zugestellt werden.
- Kosten, für die keine Originalbelege vorgelegt werden.
- Bei regelmässigen Transporten für chronisch erkrankte Personen, zu Therapiezwecken oder bei sich wiederholenden Krankheiten.
- Bei nicht notfallmässigen sowie bei medizinisch oder sozialmedizinisch nicht notwendigen Transporten (zum Beispiel Rücktransport vom Spital nach Hause).
- Bei Ereignissen, die bei Vertragsabschluss dieser Versicherung oder bei der Buchung einer Ferienreise bereits eingetreten sind oder deren Eintritt erkennbar war.
- Selbstbehalte und Franchisen von anderen Versicherungen.
- Folgen eines versuchten oder vollendeten Selbstmordes.
- Ereignisse im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft, deren Risiko vor der Abreise oder Buchung bekannt war und in jedem Fall die Ereignisse, die auf eine Schwangerschaft ab der 28. Woche zurückzuführen sind.
- Bei Expeditionen und Forschungsreisen mit Expeditionscharakter.
- Bei Militärdienst.
- Bei grober Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Handeln oder fahrlässigem Unterlassen durch die versicherte Person.
- Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen.
- Bei Schäden, die ausschliesslich oder teilweise die Folgen sind von:
  - Der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettkämpfen oder Trainings dazu, in denen motorisierte Land-, Wasser- oder Flugzeuge verwendet werden und jeglichen Arten von Fahrten auf Renn- oder Trainingsstrecken (z.B. Schleuderkurse, sportliche Fahrkurse).
  - Trunkenheit und Missbrauch von Arznei-, Betäubungsmitteln und Drogen jeglicher Art sowie nicht ärztlich verordneten Produkten.
  - Aktiver Beteiligung an Streiks, Unruhen oder an einer verbrecherischen oder widerrechtlichen Handlung.

# Rettenungskarte ETA-GLOB CARD 144

## Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB

---

- Wagnis, ohne Vorkehrungen zu treffen oder treffen zu können, welche das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken. Eine Rettungshandlung zu Gunsten von Personen ist aber auch dann versichert, wenn sie an sich als Wagnis zu betrachten ist.
- Keine Versicherungsleistungen werden erbracht für Schäden, die ausschliesslich oder teilweise die Folgen sind von:
  - Streik, Krieg, kriegerischen Ereignissen,
  - von Bürgerkrieg, Invasion, Aufstand, Revolution;
  - von Ausübung militärischer Macht oder Anmassung von militärischer oder von Regierungsmacht;
  - für Schäden die direkt oder indirekt aus Terrorismus resultieren, einschliesslich allen getroffenen Massnahmen um ein aktuelles oder erwartetes Terrorismuseignis zu verhindern oder zu bekämpfen.

Wird die versicherte Person im Ausland von obgenannten Ereignisse überrascht, bleibt der Versicherungsschutz während 14 Tagen nach dem erstmaligen Auftreten solcher Ereignisse bestehen.

### **7.3. Vorbehalt bei verspäteter Benachrichtigung**

Für Mängel der Assistance-Leistungen, die auf verspätete Benachrichtigung von ETA-GLOB ASSISTANCE zurückzuführen sind, übernehmen die Vertragspartner keine Haftung.

### **7.4. Nukleare oder biologische Substanzen**

Keine Versicherungsleistungen werden erbracht, unabhängig von jeglichen anderen zusammenhängenden Gründen, für Schäden welche direkt oder indirekt aus dem Kontakt oder Kontamination mit nuklearen, chemischen oder biologischen Substanzen resultieren.

### **7.5. Entbindung von der Schweigepflicht**

Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der Versicherung von ihrer Schweigepflicht befreit werden.

### **7.6. Ansprüche gegenüber Dritten und Subsidiärhaftung**

Soweit die Versicherung aus diesem Vertrag Leistungen erbracht hat, für die die versicherte Person auch bei Dritten Ansprüche geltend machen könnte, hat sie diese Ansprüche bis zur Höhe der erbrachten Leistungen an die Versicherung abzutreten. Die versicherten Leistungen werden im Nachgang zu anderen bestehenden Versicherungen erbracht.

### **7.7. Abtretung und Verpfändung**

Die Ansprüche auf die versicherten Leistungen können vor ihrer endgültigen Festsetzung ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Versicherung weder abgetreten noch verpfändet werden.

### **7.8. Verjährung**

Die Forderungen aus diesem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

### **7.9. Gerichtsstand**

Klage gegen die Versicherung kann der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte an seinem schweizerischen Wohnsitz oder am Sitz der Versicherung in Genf erheben.

# Rettungskarte ETA-GLOB CARD 144

Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB

---

## 7.10. Zusätzliche Rechtsgrundlagen

Es gelten ferner die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) sowie des Obligationenrechts (OR).

## ART. 8: Definitionen

### 8.1. Nahestehende Person

Nahestehende Personen sind:

- Angehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder, Geschwister, Schwiegereltern, Grosseltern und Enkel),
- Lebenspartner sowie dessen Eltern und Kinder,
- Betreuungspersonen von nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen Angehörigen.

### 8.2. Wohnsitz

Der Wohnsitz ist der Ort des zivilrechtlichen Hauptwohnsitzes der versicherten Person.

### 8.3. Wohnland

Das Land, in welchem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat.

### 8.4. Ausland

Jedes andere Land als das Wohnland gemäss obenerwähnter Erklärung.

### 8.5. Selbstbehalt und Franchise

Teil des Schadens, der immer zu Lasten der versicherten Person geht.

### 8.6. Transport

Ein Transport erfolgt wenn möglich zusammen mit der kranken oder verunfallten versicherten Person gemäss Anweisung des ärztlichen Dienstes von ETA-GLOB ASSISTANCE oder allenfalls per Bahn 1. Klasse oder Flug Economy-Klasse.



**All over the  
world**

-

**ETA-GLOB  
assists you**